

Satzung des Rassegeflügelzüchtervereins

§ 1.

Der Rassegeflügelzüchterverein Ammelshain wurde am 11.08.90 gegründet und hat seinen Sitz in Ammelshain.

Er ist der Rechtsnachfolger der Sparte Rassegeflügel Ammelshain, gegründet am 01.08.1965.

Der Rassegeflügelzuchtverein gehört dem Kreisverband Grimma, dem Bezirksverband Leipzig und dem Landesverband sächsischer Rassegeflügelzüchter e.V. an.

§ 2. Zweck und Ziele

Zweck und Ziele des Vereins sind:

1. Die Erhaltung und Förderung der deutschen Rassegeflügelzucht als altes Kulturgut auf Grundlage der Satzung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG).
2. Die Förderung des Tier- und Naturschutzes.
3. Die Bekämpfung von Tierseuchen.
4. Die besondere Förderung vom Aussterben bedrohter, früher aber bodenständiger Rassen als wichtigen Beitrag zur Heimatpflege.
5. Die allgemeine Beratung und Aufklärung auf allen Gebieten der Geflügelzucht und -haltung.
6. Die Verbreitung der Rassengeflügelzucht durch Ausstellungen, Schulungen und Lehrfahrten.
7. Die qualitativen Verbesserungen der Rassen im Rahmen der Standards.
8. Die einheitliche Kennzeichnung der Tiere mit dem anerkannten Fußring.
9. Die Vertretung der Anliegen der Rassegeflügelzüchter gegenüber Behörden innerhalb des Kreisgebietes.
10. Der Verein ist unpolitisch und lehnt jede politische Tätigkeit in seinen Reihen ab.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele. Aus diesem Grund dürfen etwaige Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Eine Änderung der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem jeweiligen übergeordneten Verbandswegen an.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Rassegeflügelzuchtvereins können alle im Vereinsgebiet wohnhaften Rassegeflügelzüchter und -halter werden, die die Ziele anerkennen und aktiv mitwirken.
2. Fördernde Mitglieder können dem Verein beitreten, auch wenn diese keinen eigenen Tierbestand betreuen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme, wobei das aufzunehmende Mitglied anwesend sein sollte.
5. Jugendliche können ab einem Alter von 14 Jahren Mitglied des Vereins werden, vor Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich bei der Förderung der Rassegeflügelzucht und des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Verbandsbeitrag ist weiterhin abzuführen.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Bedingungen dieser Satzung sowie alle verbindlichen Ordnungen des Verbandes der Rassegeflügelzüchter sind einzuhalten.
2. Die Bestrebungen des Vereins sind durch eine tatkräftige Mitarbeit und Beteiligung an Versammlungen und allen Veranstaltungen des Vereins zu fördern.
3. Die festgelegten Beiträge sind fristgemäß zu entrichten.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß des Mitgliedes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres.
3. Die Mitgliederversammlung kann über die Streichung eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt, oder mit seinen Verbindlichkeiten länger als ein Jahr im Verzug ist.

4. Ein Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung und die bestehenden Ordnungen und Richtlinien verstoßen hat oder sich der Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die aus dem Verein austreten, gestrichen oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, den fälligen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und sonstige Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§ 7. Der Verband

Der Vorstand ist folgendermaßen aufgebaut:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Kassierer
Schriftführer
Zuchtwart

§ 8. Wahl des Vorstandes

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassierers, Schriftführers und des Zuchtwarts erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9. Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf anberaumt, mindestens zweimal im Jahr.

§ 10. Die Mitgliederversammlung

1. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung des Vereins unterliegen der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel monatlich statt.
3. Einmal jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt. Auf der Jahreshauptversammlung werden Geschäfts-, Kassen-, sowie der Revisionsbericht verlesen und bei Zustimmung bestätigt.
4. Die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfordert einfache Mehrheit, Änderung der Satzung eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

& II Finanzierung und Verwaltung des Vereins

1. Die Finanzierung und Verwaltung des Vereins erfolgt durch Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen aus Veranstaltungen und Umlagen. Über die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins.
2. Der Kassierer hat im Laufe des Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben gewissenhaft schriftlich nachzuweisen. Am Ende des Geschäftsjahres ist der Kassenbericht vorzulegen und nach Prüfung der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.
3. Der Schriftführer hat die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung schriftlich festzuhalten. Die Protokolle bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
4. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.

12. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung aller erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Tierschutz bzw. Umweltschutz.

Vorsitzender



stellv. Vorsitzender

